

Deutschland begrüßt die Empfehlungen, die im Verlauf des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens am 4. Februar 2009 abgegeben wurden. Nach Prüfung der Empfehlungen werden diese wie folgt beantwortet:

1. **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnen (Aserbaidschan), ratifizieren (Ägypten, Aserbaidschan), ihr beitreten (Algerien, Marokko) beziehungsweise die erforderlichen Schritte unternehmen, um Vertragspartei zu werden (Ecuador);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Die Gründe hierfür sind bereits im Jahr 1990 bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der VN-Generalversammlung in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht worden und bestehen unverändert fort:

Die grundlegenden Menschenrechte sind bereits im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) niedergelegt. Diese Rechte gelten ohne Ausnahme auch für Wanderarbeitnehmer/innen.

Der wesentliche Grund für die Entscheidung der Bundesregierung, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren ist, dass der im Übereinkommen verwendete Begriff des Wanderarbeitnehmers zu wenig differenziert ist und auch Personen einschließt, die sich unerlaubt aufhalten und unerlaubt einer Beschäftigung nachgehen. Die Position der Wanderarbeitnehmer, die sich illegal aufhalten, wird hierdurch in einer Weise geschützt, die weit über das unbestrittene Erfordernis hinausgeht, ihnen alle Menschenrechte zu gewähren. Auch vor dem Hintergrund, dass sich das Zuwanderungsgesetz die Bekämpfung der illegalen Migration zum Ziel gesetzt hat, ist daher eine Ratifizierung der Konvention nicht beabsichtigt.

Die Position der Bundesregierung wird dadurch bestätigt, dass die internationale Anerkennung des Übereinkommens 19 Jahre nach der Verabschiedung und 6 Jahre nach Inkrafttreten begrenzt ist. Unter den 54 Vertragsstaaten befindet sich kein Aufnahmeland von Migranten.

2. **die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte weiter prüfen, in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte allgemein gültig und daher nicht vom Migrationsstatus abhängig sind (Mexiko); selbst vorbildhaft handeln und akzeptieren, dass die Tausende von Wanderarbeitnehmern aus seinen Entwicklungspartnerländern in der Lage sein sollten, in Deutschland zu leben und dort den Schutz der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu genießen, die den wirklichen Schutz der grundlegendsten Rechte gestattet (Algerien);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren und verweist insofern auf die Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1.

**3. sein Ratifikationsverfahren für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen abschließen (Frankreich)**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Mit einem Abschluss des Ratifikationsverfahrens noch in diesem Jahr ist zu rechnen.

**4. seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurücknehmen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifizieren (Brasilien);**

Deutschland kann die Empfehlung hinsichtlich der Vorbehalte nicht annehmen. Die Kinderrechtskonvention betrifft innerstaatlich auch Bereiche, für die ausschließlich die Bundesländer zuständig sind, so dass deren Haltung für die Willensbildung der Bundesregierung besondere Bedeutung hat. Die Länder waren nur unter der Bedingung, dass die Erklärung abgegeben wurde, mit der Ratifikation der Konvention einverstanden. Die Bundesregierung hat sich wiederholt und auf verschiedenen politischen Ebenen bei den Ländern dafür eingesetzt, die Erklärung zurückzunehmen. Die Mehrheit der Länder spricht sich jedoch derzeit nicht für eine Rücknahme aus. Die Bundesregierung bemüht sich aber weiterhin, die Länder von der Rücknahme der ausländerrechtlichen Interpretationserklärung zu überzeugen.

Hinsichtlich des Fakultativprotokolls akzeptiert Deutschland die Empfehlung. Die Ratifikationsurkunde wird demnächst hinterlegt werden

**5. das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnen und ratifizieren (Ecuador);**

Die Bundesregierung kann sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend zu dieser Empfehlung äußern. Deutschland hat im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrates aktiv und konstruktiv an der Erarbeitung des Zusatzprotokolls mitgewirkt. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit der Zeichnung und Ratifizierung.

**6. die volle Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen im Inland wie im Ausland anerkennen (Pakistan); seine Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Empfehlung des Menschenrechtsausschusses voll einhalten (Islamische Republik Iran);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung, und hat in diesem Zusammenhang bereits 2004 gegenüber dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen folgende Erklärung abgegeben:

"Pursuant to Article 2 (1), Germany ensures the rights recognized in the Covenant to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction.

Wherever its police or armed forces are deployed abroad, in particular when participating in peace missions, Germany ensures to all persons that they will be granted the rights recognized in the Covenant, insofar as they are subject to its jurisdiction.

Germany's international duties and obligations, in particular those assumed in fulfilment of obligations stemming from the Charter of the United Nations, remain unaffected.

The training it gives its security forces for international missions includes tailor-made instruction in the provisions of the Covenant."

Deutschland wird seine diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch weiterhin uneingeschränkt einhalten.

- 7. die Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung voll achten (Pakistan);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und verfährt seit jeher entsprechend.

- 8. im Anschluss an die kürzlich erfolgte Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eines der Länder werden, die zu den bewährten Verfahren des Menschenrechtsrats beitragen, indem es die Einrichtung nationaler Präventionsmechanismen beschleunigt (Benin), einen klaren Zeitplan für die Einrichtung beziehungsweise Bestimmung nationaler Mechanismen aufstellen und angemessene Ressourcen bereitstellen, damit diese Mechanismen wirksam tätig sein können (Vereinigtes Königreich);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und hat sie bereits zum Teil umgesetzt.

In Deutschland wird der nationale Präventionsmechanismus aufgrund der föderalen Struktur aus einer Bundesstelle und einer Kommission der Länder bestehen. Die Bundesstelle ist bereits eingerichtet und hat ihre Arbeit aufgenommen. Der Staatsvertrag zur Einrichtung der Länderkommission wird voraussichtlich im Juni unterzeichnet, so dass auch diese Kommission in absehbarer Zeit ihre Arbeit aufnehmen können.

- 9. dafür sorgen, dass die auf Länderebene tätigen Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung angemessen zusammenarbeiten, und gewährleisten, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes über ausreichende Mittel und entsprechende Unabhängigkeit verfügt, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann (Finnland);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

Zur Frage der ausreichenden Mittelausstattung der Antidiskriminierungsstelle erfolgt derzeit eine Evaluierung.

- 10. die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, im Rahmen der offenen, ständigen Einladung an die Sonderverfahren zum Besuch ermutigen (Mexiko);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und verweist in diesem Zusammenhang auf seine „standing invitation“ an die Sonderverfahren.

- 11. auch in Zukunft das allgemeine Diskriminierungsverbot garantieren und die im Rahmen der neuen Integrationspolitik gesammelten weiteren Erfahrungen in Bezug auf die Garantie der Menschenrechte weitergeben (Niederlande);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung

- 12. konkrete Maßnahmen treffen, um gegen die Praxis der Diskriminierung auf Grund der Religion beim Zugang zu Beschäftigung und sozialer Integration vorzugehen (Pakistan);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Die deutsche Rechtslage entspricht bereits der Empfehlung. Insbesondere gewährt die deutsche Verfassung jedem unabhängig von seiner Religion gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 33 Grundgesetz).

Um Benachteiligungen in Beschäftigung und Beruf wirksam begegnen zu können, wurde in dem am 18.8.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein allgemeines Benachteiligungsverbot normiert, das insbesondere auch die Religion oder Weltanschauung umfasst.

- 13. verstärkte Anstrengungen zur Verhinderung rassistisch motivierter Straftaten unternehmen, die erforderlichen Gesetze erlassen und sicherstellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts wirksam umgesetzt werden (Islamische Republik Iran); Gesetze zur Bestrafung rassistischer Handlungen erlassen (Tschad); den Empfehlungen des Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von 2008 weiterhin gewissenhaft nachkommen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung rassistisch motivierter Straftaten, die Garantie des gleichberechtigten Genusses des Rechts auf angemessenen Wohnraum, die Aufhebung der Hindernisse, die sich dem Schulbesuch der Kinder von Asylsuchenden entgegenstellen, und die Aufnahme einer konkreten Gesetzesbestimmung, mit der Hass auf Grund des Volkstums, der Rasse oder**

**mung, mit der Hass auf Grund des Volkstums, der Rasse oder der Religion als erschwerender Umstand in Strafsachen berücksichtigt wird (Algerien); die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umsetzen, insbesondere die Aufnahme einer klaren Bestimmung des Begriffs der Rassendiskriminierung ins innerstaatliche Recht, der Erlass von Rechtsvorschriften, durch die die Aufstachelung zu Rassenhass unter Strafe gestellt wird, und die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Hasskriminalität (Südafrika); eine klare und umfassende Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung unter voller Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vornehmen (Brasilien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung im Wesentlichen. Die Bundesregierung ist entschlossen, weiterhin intensive Anstrengungen zur Verhinderung von rassistischen Straftaten zu unternehmen. Dies gilt auch und gerade für die Strafverfolgungsbehörden. Außerdem ist die Polizei bemüht, rechtsextremistische Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern.

Kinder von Asylsuchenden genießen das Recht zum kostenlosen Schulbesuch unter den gleichen Bedingungen, die auch für alle anderen Kinder gelten, und unterliegen der Schulpflicht nach Maßgabe der Gesetze der Bundesländer.

Die Empfehlungen des Antirassismus-Ausschusses der Vereinten Nationen werden von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Die Bundesregierung wird sich bemühen, die Empfehlungen des Ausschusses weitestmöglich umzusetzen. Die nach dem deutschen Recht gewährleistete Möglichkeit, bei der Vermietung von Wohnraum zur Erhaltung ausgewogener Siedlungsstrukturen Bewerber unterschiedlich zu behandeln, dient der Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und verfolgt somit gerade das Ziel, Diskriminierung abzubauen.

Wurde eine Straftat aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen, ist dies bereits nach dem geltenden deutschen Recht als erschwerender Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zudem ist die Aufstachelung zum Rassenhass nach deutschem Recht strafbar.

- 14. ein entschlosseneres Vorgehen erwägen, um rassistisch motivierte Gewalthandlungen gegenüber Angehörigen der Roma/Sinti und Mitgliedern muslimischer und jüdischer Gemeinschaften sowie deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft und Asylsuchenden zu verhindern beziehungsweise die Täter zu bestrafen (Malaysia); die Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus in der deutschen Gesellschaft, insbesondere gegenüber Roma/Sinti und Muslimen, fortsetzen (Katar);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Zur Bekämpfung rassistischer Straftaten werden bereits vielfältige Wege beschritten.

- 15. konkrete Schritte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus unternehmen und beschleunigt auf die Bekämpfung aller rassistisch motivierten Verbrechen hinwirken (Ghana); den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiter umsetzen, um Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie zu beseitigen (Saudi-Arabien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Zahlreiche Maßnahmen aus dem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus werden aktuell bereits umgesetzt, und es wird derzeit geprüft, wie der Aktionsplan auch zukünftig bestmöglich weiterentwickelt werden kann.

- 16. die Einrichtung einer zentralen Datenbank erwägen, die qualitative und quantitative Daten enthält, die von Opfern oder Zeugen rassistischer oder fremdenfeindlicher Zwischenfälle an Beratungsinstitutionen gemeldet wurden (Ägypten);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten werden in der polizeilichen Statistik "Politisch Motivierte Kriminalität" erfasst. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat nach Würdigung der Tatumstände und der Einstellung des Täters gegen eine Person wegen ihrer Rasse oder Ethnie gerichtet ist. Einige Beratungsstellen scheinen demgegenüber ausschließlich auf das subjektive Empfinden des Opfers abzustellen. Demzufolge gibt es unterschiedliche Ansätze der Erfassung, die nicht miteinander kompatibel sind. Allerdings geht die Polizei allen Hinweisen von Beratungsstellen auf rassistische Straftaten nach. Wenn sich der Verdacht einer solchen Straftat bestätigt, werden diese in der Kriminalstatistik als politisch motivierte Kriminalität erfasst.

- 17. der Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien durch wirksame Maßnahmen entgegenwirken (Islamische Republik Iran); seine Verpflichtungen einhalten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien zu bekämpfen (Dschibuti);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

- 18. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Stigmatisierung im Land lebender Migranten beziehungsweise ethnischer oder religiöser Minderheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie nicht zum Ziel von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen damit zusammenhängender Intoleranz werden, einschließlich des Verbots aller Organisationen und Propaganda, die auf rassistischen oder fremdenfeindlichen Ideologien gründen (Kuba);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und wird seinen ganzheitlichen Ansatz bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit dem Ziel weiterverfolgen, alle gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen.

- 19. besonders auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz achten, der warnend darauf hinwies, dass es Fremdenfeindlichkeit unmissverständlich entgegenzutreten gilt, um Rechtsextremismus zu vermeiden (Pakistan);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

- 20. seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verstärken und einen engagierteren Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Durban-Überprüfungskonferenz leisten, um deren Erfolg sicherzustellen (Algerien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Die in diesem Bereich seit 2001 beschlossenen Programme haben ein Gesamtvolumen von 166 Mio. Euro.

Deutschland hat sich aktiv und engagiert am Vorbereitungsprozess für die Durban-Überprüfungskonferenz beteiligt.

- 21. der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht weiter Vorrang zumessen und weiter sicherstellen, dass geeignete Mechanismen zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Strategie der Regierung vorhanden sind (Neuseeland);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

- 22. durch kontinuierliche Anstrengungen und weitere Initiativen die Hasskriminalität auf Grund der sexuellen Orientierung bekämpfen (Niederlande); Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Einstellungen stärken, beispielsweise durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität in öffentliche Aufklärungs- und Gleichstellungsprogramme und -initiativen (Neuseeland); das Transsexuellengesetz entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehend so ändern, dass die Eintragung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit in amtliche Urkunden erleichtert wird und das Erfordernis einer Ehescheidung für Transsexuelle aufgehoben wird (Neuseeland);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Die Bundesregierung hat bereits mit den Vorarbeiten für eine entsprechende Änderung des Transsexuellengesetzes begonnen.

- 23. auch weiterhin verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Anwendung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte zu verhindern (Niederlande); unabhängige Organe zur Untersuchung von Beschwerden wegen Misshandlung durch Polizeibeamte einrichten und alles tun, um sicherzustellen, dass gegen Strafverfolgungsbehörden erstattete Strafanzeigen mit Aufmerksamkeit und der gebührenden Sorgfalt behandelt werden (Dschibuti);**

Deutschland kann die Empfehlung, soweit sie auf die Einrichtung einer eigenen Beschwerdeinstanz zielt, nicht akzeptieren. Misshandlungen durch Polizeibeamte sind extrem selten. Neben den innerbehördlichen Beschwerdemöglichkeiten (Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen Übergriffe steht in Deutschland der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten zur Verfügung. Die Bundesregierung sieht in einem weiteren unabhängigen Instanzenweg neben dem bereits bestehenden keinen Mehrwert.

- 24. durch die gebotenen Maßnahmen die Achtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleisten, um sicherzustellen, dass Minderjährige nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden (Frankreich); eine Form der wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten des Jugendamts schaffen (Polen);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Sie ist im wesentlichen bereits umgesetzt. Gegen Verwaltungsakte des Jugendamtes steht nach dem Grundgesetz jederzeit der Rechtsweg offen.

- 25. durch die gebotenen Maßnahmen den Schutz der Rechte aller Kinder gewährleisten und insbesondere das Problem der sogenannten Straßenkinder lösen und dabei sicherstellen, dass ihre Grundbedürfnisse, darunter Bildung, Gesundheit, Wohnung und Nahrung, entsprechend dem Reichtum und dem Entwicklungsstand der Gesellschaft befriedigt werden (Kuba);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und hat bereits vielfältige Maßnahmen zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse (in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Nahrung und Wohnung) von Straßenkindern ergriffen und umgesetzt.

- 26. zusätzliche Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung unternehmen und die Möglichkeit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption prüfen (Russische Föderation);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bereits einen Gesetzentwurf zur Änderung verschiedener strafrechtlicher Vorschriften vorgelegt, mit dem die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption geschaffen werden sollen.

- 27. alle Rechtsvorschriften aufheben, die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen, beispielsweise die Videoüberwachung privaten Wohnraums (Pakistan);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind gewisse Beeinträchtigungen der Privatsphäre unvermeidlich. Erforderlich ist nach deutschem Recht jedoch, dass diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die die Eingriffsvoraussetzungen genau definiert. Die Eingriffe müssen zudem verhältnismäßig und gerichtlich überprüfbar sein. Damit sind die rechtsstaatlichen Standards für Eingriffe in die Privatsphäre

die rechtsstaatlichen Standards für Eingriffe in die Privatsphäre gewahrt. Speziell die optische Wohnraumüberwachung ist nur im Bereich der Gefahrenabwehr und nur unter engen Voraussetzungen zulässig. So darf sie nur zur Abwehr dringender Gefahren für besonders hochwertige Rechtsgüter, etwa zur Abwehr einer Lebensgefahr, oder zum Schutz eines verdeckten Ermittlers eingesetzt werden. Aufgrund der engen Voraussetzungen für den Einsatz der optischen Wohnraumüberwachung ist die Balance zwischen dem Schutzbedürfnis des Einzelnen vor Einschränkung seiner Privatsphäre und dem Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Gefahrenabwehr gewahrt.

**28. die Anregungen erwägen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat (Türkei);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Deutschland vermeidet, wie viele andere Staaten auch, grundsätzlich das Entstehen von Mehrstaatigkeit durch Einbürgerung. Eine generelle Ausnahme gilt nur für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Dieser Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit und Herkunft von Einbürgerungsbewerbern.

**29. einige der bereits erlassenen Gesetze zum Verbot religiös konnotierter Kleidung überprüfen (Katar); dafür sorgen, dass sein Recht und seine Politik mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Einklang stehen, indem es Gesetze und Vorschriften, die Lehrern und Beamten das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke verbieten und die als der Religionsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufend erachtet werden, ändert oder aufhebt (Indonesien);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Das Tragen religiöser Kleidung während der Dienstzeit verletzt insbesondere in Schulen den Grundsatz der religiösen Neutralität der Schule und des religiösen Schulfriedens und kann deshalb durch Gesetz untersagt werden. Ein Lehrer ist als Beamter Vertreter des Staates und kann sich in dieser Eigenschaft nur bedingt auf die Glaubensfreiheit berufen. Deutschland ist der Auffassung, dass diese Beschränkungen der Religionsfreiheit mit seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind.

**30. den internationalen Kriterien entsprechend die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Glaubensfreiheit muslimischer Frauen zu schützen (Katar); seine Anstrengungen zur Integration von Bürgern muslimischen Glaubens in die deutsche Gesellschaft weiter verbessern und gleichzeitig sicherstellen, dass diese ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Religionsausübung, genießen können (Jordanien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.

In Deutschland leben derzeit etwa 3,4 Millionen Muslime, die ihre Religion frei praktizieren können. Nach Schätzungen gibt es in Deutschland etwa 2.600 muslimische Gebetsstätten, darunter etwa 150 klassische Moscheen; über 100 weitere Moscheen werden derzeit geplant oder errichtet. Die Religionsfreiheit ist in Deutschland als Grundrecht in der Verfassung garantiert. Jedermann kann Einschränkungen seiner Religionsfreiheit durch die Gerichte überprüfen lassen, dies umfasst die Überprüfung auch von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht sowie die Möglichkeit der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig für die Achtung von Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung in Deutschland und für ein harmonisches Zusammenleben aller Menschen in Deutschland ein. Mit der Deutschen Islam Konferenz wurde erstmals ein gesamtstaatlicher Handlungsrahmen für die Pflege der Beziehungen zwischen dem Staat und Muslimen in Deutschland geschaffen. Die Islamkonferenz und der Nationale Integrationsplan haben bereits Zeichen für gegenseitigen Respekt, Verständigung und Vielfalt gesetzt und tragen zu einer Versachlichung der Debatte über bestehende Integrationsprobleme bei.

**31. seine Anstrengungen zur Überwindung der hohen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen weiter verstärken (Aserbaidshan);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Sie wird bereits im Wege zahlreicher aktueller Maßnahmen umgesetzt.

**32. die einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umfassend berücksichtigen, die darauf gerichtet sind, die Integration ausländischer Kinder in das Regelschulsystem zu gewährleisten (Italien); besondere Aufmerksamkeit darauf richten, sicherzustellen, dass die Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund nicht als Hauptgrund angeführt werden, um ihnen weiterführende Bildungschancen zu verwehren (Kanada); den nationalen Integrationsplan weiter durchführen, um den Kindern von Wanderarbeitnehmern einen besseren Zugang zu Bildung zu verschaffen (Saudi-Arabien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und hat bereits weitreichende Maßnahmen implementiert, um den Bildungserfolg von Kindern mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden grundsätzlich in die ihrem Alter bzw. ihrem bisherigen Schulbesuch entsprechende Klassenstufe aufgenommen. Der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule erfolgt auf der Basis einer leistungsbezogenen Empfehlung der Grundschule und der Entscheidung der Eltern. Sprachkompetenz in Deutsch ist eine Schlüsselqualifikation für Wissenserwerb und Kommunikationsfähigkeit und damit Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft. Im Rahmen der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ haben sich die Länder verpflichtet, bis 2012 eine bedarfsgerechte

Länder verpflichtet, bis 2012 eine bedarfsgerechte intensiviertere Sprachförderung vor der Einschulung sicherzustellen. Die Länder haben im Nationalen Integrationsplan das Ziel festgelegt, die Angleichung der Schulleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den Gesamtdurchschnitt aller Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

- 33. erwägen, Kindern den Wechsel zwischen Schulzweigen zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, angesichts der Stellungnahme des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung und insbesondere angesichts dessen, dass Kinder bereits frühzeitig allgemeinbildenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen zugeordnet werden (Kanada);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung, die dahingehend verstanden wird, die Durchlässigkeit des Schulsystems, einschließlich des Übergangs vom Primar- in den Sekundarbereich sowie möglicher Wechsel zwischen weiterführenden Schularten, zu gewährleisten. Die Entscheidung für eine berufsbildende Schule kann frühestens mit Abschluss der Sekundarstufe I getroffen werden.

- 34. termingebundene Maßnahmen ergreifen, um für Kinder mit Behinderungen den Zugang zu einer integrativen Bildung in Regelschulen zu erhöhen, und die Finanzierung der speziellen Dienste sicherstellen, die diesen Schülern helfen, ihr volles Lernpotenzial zu entfalten und gemeinsam mit anderen am schulischen Leben teilzuhaben (Neuseeland);**

Die Bundesregierung akzeptiert die Empfehlung; die zeitliche Festlegung von Maßnahmen bleibt aufgrund des föderalen Systems jedoch den Ländern und Kommunen vorbehalten. Die Kultusministerkonferenz hat 2008 beschlossen, ihre Empfehlungen aus 1994 zur sonderpädagogischen Förderung unter Beteiligung der Interessenverbände für die Belange von Menschen mit Behinderungen fortzuschreiben. Bei der Überarbeitung werden die Entwicklungen der vergangenen Jahre sowie die von Deutschland bereits ratifizierte VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Professionelle Unterstützungssysteme werden auf allen staatlichen Ebenen mit erheblichen Mitteln unterstützt.

- 35. eine Strategie erwägen, um gegen die Ungleichstellung von Kindern vorzugehen, bei denen ein hohes Risiko des vorzeitigen Schulabbruchs besteht, wie in der Zusammenfassung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hervorgehoben (Australien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung, soweit sie auf die Senkung der Zahl von Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss zielt. Bund und Länder haben bereits Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen und sich das Ziel gesetzt, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss (7,8%) bis 2015 zu halbieren.

- 36. zusammen mit den Kultusministerien der Länder erwägen, in die Lehrpläne der Schulen mehr Informationen über den historischen Beitrag aufzunehmen, den**

**Roma- und Sinti-Gemeinschaften schon seit langem zur deutschen Gesellschaft und Kultur leisten (Kanada);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und hat bereits Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen.

- 37. wirtschaftliche und soziale Indikatoren für Migranten und Minderheitengruppen aufstellen und dabei regierungsseitig eine die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte betonende Perspektive berücksichtigen sowie gezielte Fördermaßnahmen durchführen (Ägypten); wirksamere Maßnahmen erwägen, um die Diskriminierung weiblicher Einwanderer und weiblicher Angehöriger von Minderheitengruppen auf allen Gebieten, insbesondere bei Beschäftigung und Bildung, zu beseitigen und ihre Menschenrechte, namentlich die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, zu achten und zu fördern (Malaysia);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und ist bereits dabei, diese umzusetzen. Auf Bundes- und Landesebene werden derzeit verschiedene Indikatorenberichte als Grundlage für die Fortentwicklung von Integrationsmaßnahmen erstellt.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, Religionsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Dementsprechend ist die Bundesregierung mit ihrer Politik zur rechtlichen Gleichstellung von allen Frauen und Männern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verpflichtet. Auch der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten besteht für beide Geschlechter gleichermaßen und in gleichem Umfang. Er wird ohne Rücksicht auf den Glauben oder religiöse Anschauungen gewährt. Die öffentlichen schulischen Angebote sind kostenfrei.

- 38. die Verabschiedung von Maßnahmen erwägen, durch die sichergestellt würde, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle undokumentierter Migration den Zugang von Migranten zu grundlegenden Menschenrechten, darunter den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und wirksamem Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen, weder verwehren noch behindern (Südafrika); sicherstellen, dass Maßnahmen zur Kontrolle der undokumentierten Migration nicht so wirken, dass sie den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Rechtsweg behindern (Kanada); sicherstellen, dass alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ungeachtet ihrer Rechtsstellung vollen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung, Bildung und Rechtsbehelfen haben (Pakistan); die Möglichkeit erwägen, die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen über undokumentierte Migranten sowie von Sanktionen gegen die Personen, die Dienste zum Schutz der Rechte dieser Migranten leisten, einzustellen (Mexiko);**

Deutschland kann die Empfehlung weitgehend akzeptieren. Die deutsche Rechtsordnung gewährt auch bei undokumentierter Zuwanderung ein Recht auf Schulbesuch, grundlegende Gesundheitsversorgung und gerichtlichen Rechtsschutz.. Soweit im Rahmen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung Gesetzesverstöße aufgedeckt werden, müssen diese gleichwohl grundsätzlich als solche behandelt werden. Die Möglichkeit, auf strafrechtliche Sanktionen gegenüber undokumentierten

lichkeit, auf strafrechtliche Sanktionen gegenüber undokumentierten Migrantinnen und Migranten zu verzichten, wurde erwogen, jedoch aus Gründen einer wirksamen Steuerung der Migration nicht umgesetzt.

- 39. zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Migranten zu unterstützen und insbesondere um die diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane umzusetzen, beispielsweise die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Unterstützung der Familien von Migranten (Russische Föderation);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung und hat sie bereits voll umfänglich umgesetzt. Deutschland evaluiert seine Maßnahmen zur Förderung von Migranten beständig und hat diese in den letzten Jahren stark ausgebaut. Der Bund gibt jährlich rund 750 Mio. Euro für die Integrationsförderung aus. Bei der Ausgestaltung seiner Integrationsmaßnahmen berücksichtigt Deutschland auch die Empfehlungen der VN-Vertragsorgane.

- 40. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alles zu verhindern, was im Kontext des politischen Diskurses zur Stigmatisierung in Deutschland lebender Migranten, Asylsuchender und ethnischer oder religiöser Gruppen führen könnte, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung des positiven Beitrags von Einwanderern zur deutschen Gesellschaft mit seiner Rolle als Einwanderungsland auseinandersetzen (Ägypten);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung insoweit, als jegliche Stigmatisierung kein Mittel des politischen Diskurses sein darf. Mit zahlreichen Auszeichnungen werden bereits heute die Leistungen von Migranten und herausragendes integrationspolitisches Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

- 41. dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Aufenthaltsberechtigung in Deutschland, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, ein Rückkehrrecht haben (Vereinigtes Königreich);**

Deutschland kann die Empfehlung unter nachfolgender Maßgabe akzeptieren und umsetzen: Die deutsche Rechtslage entspricht bereits in Teilen der Empfehlung. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausreise können zwangsverheiratete Frauen und Mädchen grundsätzlich mit ihrem ursprünglichen Aufenthaltstitel nach Deutschland zurückkehren. Auch nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis haben Sie darüber hinaus ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie sich vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben, den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt haben und ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

- 42. bei der Ausweisung undokumentierter Personen mehr Verständnis und Flexibilität beweisen und die sozialen und humanitären Perspektiven dieser Familien berücksichtigen (Marokko);**

Deutschland kann die Empfehlung nicht akzeptieren. Auch wenn es verständlich ist, dass viele Menschen in der Hoffnung nach einer besseren wirtschaftlichen und sozialen Perspektive ihre Heimat verlassen, besteht auf der anderen Seite ein berechtigtes Interesse der Zielländer an der Steuerung von Migration. Das deutsche Recht bestimmt daher, unter welchen Umständen eine Person einreisen und in Deutschland arbeiten darf. Personen, die unter Verstoß gegen die geltenden Gesetze eingereist sind, werden daher grundsätzlich ausgewiesen und abgeschoben. Soziale und humanitäre Aspekte werden hierbei durch die deutschen Behörden und ggf. Gerichte geprüft und berücksichtigt.

- 43. sich weiter um die Erreichung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bemühen (Malaysia); das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel, mindestens 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, umsetzen, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen (Brasilien);**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung. Im Rahmen der EU ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen, bis 2010 eine ODA-Quote von 0,51% und bis 2015 von 0,7% zu erreichen. Von 2004 bis 2008 ist die deutsche ODA-Quote bereits von 0,28% auf 0,38% gesteigert worden. 2008 war Deutschland zum zweiten Mal in Folge zweitgrößter Geber in absoluten Zahlen.

- 44. bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auch weiterhin Konsultationen mit der Zivilgesellschaft führen (Vereinigtes Königreich).**

Deutschland akzeptiert die Empfehlung.